

Mit Beginn des Monat Novbr. 1856 kann auf den „Remsthal-Boten“ abonniert werden, was einem verehrlichen Publikum zur gefälligen Kenntniß dient.
Die Redaktion.

Amtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

Vorladungen in Gant- und außergerichtlichen Schuldsachen.

In den unten genannten Gantsachen wird die Schulden-Liquidation, verbunden mit dem Versuche eines Borg- oder Nachlaß-Vergleiches, an den beigezeichneten Tagen vorgenommen. Hierbei haben die Gläubiger und Bürgen, sowie alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen haben, auf dem betreffenden Rathhause mit allen sich auf ihre Ansprüche beziehenden Urkunden zu erscheinen, oder sich durch rechtsgültig bevollmächtigte Sachwalter vertreten zu lassen. Falls kein Anstand vorwaltet, könnten auch die Ansprüche schriftlich angemeldet werden.

Im Falle eines Vergleiches, sowie in Hinsicht auf die Bestätigung des Güterpflegers und die Genehmigung des Verkaufs der Masse wird von den Gläubigern, welche sich hierüber weder schriftlich noch mündlich erklären, angenommen, daß sie der Mehrzahl der Gläubiger beitreten. Die gar nicht zur Anzeige gekommenen Forderungen werden nach der Verhandlung von der Masse ausgeschlossen.

Das Ergebnis des Liegenschafts-Verkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpand versichert sind, und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern läuft die gesetzliche fünfzehntägige Frist zu Beibringung eines besseren Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschafts-Verkauf vor der Liquidations-Tagfahrt stattgefunden hat, vom Tag der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidations-Tagfahrt vor sich geht, von dem Verkaufstage an. Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Ausschreibende Stelle.	Datum der amtlichen Bekanntmachung.	Ort, wo liquidirt wird.	Name und Heimath des Schuldners.	Tagfahrt zur Liquidation.	Tag des Ausschluß-Beschlusses.
Oberamtsgericht Gmünd.	23. Okt. 1856.	Bartholomä.	Bauer, Bernh., Tagelöhner in Bartholomä.	Donnerstag den 27. Nov. 1856. Vormittags 8 Uhr.	Am Schlusse der Liquidation.

G m ü n d und W e l z h e i m. — Bekanntmachung in Betreff der Verhütung von Brand-Unglück.

In Folge höherer Weisung werden hiemit nachstehende feuerpolizeiliche Vorschriften zur pünktlichen Beachtung veröffentlicht:

1) Die Asche muß in besondere, mit irdenen oder eisernen Deckeln versehene Häfen geschüttet werden, bis alle Glut erloschen ist. Sodann aber ist dieselbe in besonders verwahrte und ausgemauerte Behältnisse zu bringen. Jede anderweite Aufbewahrung der Asche, z. B. in Kübeln oder sonstigen hölzernen Gefäßen, auf dem bloßen Küchenboden oder gar auf Bretterböden u. s. w. ist bei 15 fl. Strafe verboten. Das Gleiche gilt in Ansehung der Kohlen.

Die Asche von gewerblichen Feuerungen, z. B. Brauereien, Branntweinbrennereien, Seifensiedereien u. s. w. muß in ganz feuer-sichern, gemauerten, zu ebener Erde angebrachten Aschenbehältern abgekühlt und aufbewahrt werden. Die Anbringung von Aschenmagazinen in den oberen Theilen eines Gebäudes hängt von besonderer Dispensation der Kreis-Regierung ab.

2) Vorräthe von Terpentinöl, Steinöl, Theer, Weingeist, dessen Wassergehalt weniger als die Hälfte des Gewichts beträgt, Kampfer, Schwefel, Harz und andere leicht entzündbare Materialien sind nur in feuerfesten Gewölben aufzubewahren, deren Eingänge und Oeffnungen sammt den etwa vorhandenen Abzugskanälen mit festschließenden eisernen, oder mit Sturz beschlagenen Thüren oder Deckeln versehen sind.

Solche Gewölbe dürfen nicht mit bloßem Lichte, sondern nur mit einer mit Draht überstrickten, gut verschlossenen Laterne betreten werden.

3) Hanf und Flachß dürfen jedenfalls nur an solchen Orten gelagert werden, wohin man nicht mit bloßem Lichte kommt.

4) Besondere Vorriht ist bei dem Gebrauche und der Aufbewahrung von Reib-Feuerzeugen anzuwenden, in welcher Beziehung auf die oberamtliche Bekanntmachung vom 30. Okt. 1854, Amtsbatt Nro. 122, und vom 28. Juli 1855, Nro. 86, sowie auf die neueste Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1856, Reg.-Bl. S. 205, verwiesen wird.

5) Bei Strafe von 10 fl. darf Niemand mit brennender Kien, bloßem Licht, angezündeter Tabakspfeife u. c. in Ställen, Scheunen, auch wenn die Scheumentenne zugleich den Hauseingang bilden sollte, ferner in Kammern, unter dem Dache oder auf den Dachböden, oder in der Nähe von Stroh, Heu oder Spähnen u. s. w. umhergehen, oder Hühner- und Taubenhäuser visitiren, oder sich eines bloßen Lichtes oder angezündeter Spähne auf der Straße bedienen.

Auch dürfen an solchen Orten Reib- oder Streich-Feuerzeuge in keiner Weise gebraucht oder angezündet werden.

Das Anzünden und Auslöschten der Lichter in den Stall-Laternen darf in den Ställen selbst nicht geschehen.

Im Stalle festgemauerte oder sonst festgemachte Laternen sind daher nicht zu dulden.

Die Stall-Laternen sind entweder in steinerne Mauervertiefungen oder auf eine sonst gegen das Umstößen Schutz gewährende, feuer-sichere Weise und in gehöriger Entfernung von allen leicht entzündenden Gegenständen aufzustellen oder aufzuhängen.

Das Aufhängen darf nur in Ställen, welche wenigstens geschlierte Decken haben, nicht unmittelbar unter einem Balken und nur an einem Haken, einer Kette oder Stange von Eisen, geschehen.

Die Laternen müssen entweder von Eisen verfertigt sein, oder doch einen vernieteten (nicht gelötheten) eisernen Boden haben und sonst inwendig mit Blech oder Sturz gehörig verwahrt, auch über der obern Oeffnung mit einem Hute von Sturzblech versehen, und mit unmangelhaften Gläsern, die von außen durch Eisendrahtgestriche geschützt sind, verschlossen sein.

6) Die Inhaber von Hanf- oder Bergreiben haben bei Verlust ihrer Berechtigung und bei sonstiger empfindlicher Strafe in Beziehung auf Feuer und Licht alle dienliche Vorsicht anzuwenden.

7) Der Gebrauch von Spähnen und Stecken anstatt der Lichter ist bei Strafe von 10 fl., die sog. Schnapp- oder Blöckenslechter sind bei Strafe von 3 fl. 15 fr. verboten.

8) Besondere Vorsicht beim Gebrauche von Feuer und Licht haben sich diejenigen Handwerksleute zu befehlen, welche mit Holz umgehen und Spähne machen.

9) Zur Nachtzeit ist alles Dreschen, Flachs- und Hanfrefren und Brechen, sowie das Strohschneiden in den Scheunen bei 10 fl. Strafe verboten. Nur des Morgens, nach angezogener Frühglocke, ist das Dreschen bei einer vorschriftsmäßig beschaffenen, an das Scheunenthor befestigten Laterne gestattet.

10) Bei Strafe von 10 fl. ist das Flachs- und Hanfdörren in den Backöfen, insoweit hiezu nicht besondere oberamtliche Erlaubniß vorliegt, und das Dörren des Holzes in den Oefen und Ofenlöchern verboten.

11) Das Kochen der Wagenschmiere und das Verpichen und Brennen der Fässer darf nur auf großen öffentlichen Plätzen oder außerhalb Orts geschehen.

12) Hölzerne Fackeln dürfen nur außerhalb der Ortschaften angezündet und müssen vor dem Betreten eines Orts wieder ausgelöscht werden.

13) Das Schießen aus Gewehren und Abbrennen von Feuerwerk ist bei einer Strafe bis zu 15 fl. oder 4 Tagen Gefängniß untersagt:

a) innerhalb der Orte und in der unmittelbaren Nähe,

b) auf Staats- und Nachbarschaftsstraßen und in unmittelbarer Nähe derselben.

14) Wirthe haben bei Märkten, Kirchweihen, Hochzeiten u. s. w. und bei Beherbergung vieler Fremden einen zuverlässigen Mann aufzustellen, der auf Feuer und Licht Acht habe.

15) Das Waschen in gewöhnlichen Küchen ist nur insofern zulässig, als dazu kein größeres Feuer als zum Kochen erforderlich ist. Außerdem ist das Waschen in den Kochküchen oder in den schlechten Privatwaschküchen bei Strafe von 10 fl. verboten.

16) Jeder Hausbesitzer hat sein Haus in gutem feuerfesten Zustande zu erhalten und nicht nur für seine Person alle Vorsicht zu Abwendung von Feuergefahr anzuwenden, sondern auch seine Familie und sein Gesinde dazu anzuhalten. Jede eigene Verschuldung eines Brandes macht den Besitzer oder Baupflichtigen der Entschädigung aus der Brand-Versicherungs-Kasse verlustig.

17) Wer die in den Polizei-Verordnungen zu Verhütung eines Brandunglücks ertheilten Vorschriften vernachlässigt oder überhaupt die gehörige Vorsicht im Gebrauche des Feuers und Lichts versäumt und durch solche Fahrlässigkeit an fremden Gebäuden oder Sachen einen Brand verursacht, desgleichen wer das in seiner Wohnung ausgebrochene Feuer zu verheimlichen sucht, und auf diese Weise die Unterdrückung desselben durch fremde Hülfe verhindert, wird gerichtlich bestraft.

18) Im Winter ist im Falle eines Brandes in jedem Hause so schnell als möglich Wasser heiß zu machen und solches dem Brandplatze zuzutragen, um dem Einfrieren der Spritzen zu begegnen.

19) Sobald in einem Gebäude eine Feuergefahr oder auch nur ein verdächtiger Rauch an einem ungewöhnlichen Orte bemerkt wird, haben der Besitzer und ebenso der Miethsmann, oder deren Angehörige, Ehefrau, erwachsene Kinder oder Diensthöten, bei Strafe von 15 fl. auf der Stelle dem Orts-Vorsteher Anzeige zu machen.

Die Berufung von Handwerksleuten oder Kaminsegen, so sehr sie nebenher zu empfehlen ist, befreit nicht von der Verpflichtung zu dieser Anzeige und der auf deren Versäumung gesetzten Strafe.

Die Orts-Vorsteher werden angewiesen, diese Vorschriften in ihren Gemeinden sogleich zu verkündigen, ihre Gemeinde-Angehörigen zu pünktlicher Befolgung um so mehr anzuhalten, als im verfloffenen Jahre vielfache Uebertretungen vorkamen und Strafen zur Folge hatten, vor denen sich Jeder leicht hüten kann; sich selbst strenge darnach zu achten, und insbesondere auch die Lokal-Feuerschauer und Polizeidiener an die getreue Erfüllung ihrer diesfallsigen Pflicht ernstlich zu erinnern, und daß dieß geschehen, von ihnen im Schulttheisnamts-Protokoll unterchriftlich anerkennen zu lassen, daselbst auch den Nachweis der geschehenen Verkündigung zu liefern.

Den 27. Oktober 1856.

K. Oberamt Gmünd.

K. Oberamt Weiskheim.

Schemmel.

Schippert.

G m ü n d.
Brod-Taxe
 für die nächsten 8 Tage:
 6 Pf. Kernenbrod kosten 22 fr.
 6 Pf. schwarzes dto. " 20 fr.
 1 Kreuzer-Becken hat zu wägen 6 Loth.
 Durchschnittspreis von 1 Simri Kernen 2 fl. 17 fr.
 Am 29. Okt. 1856.
 Stadtschultheisnamt.
 Kohn.
 Gef. K. Oberamt.
 Schemmel.

Da diese Gegenstände muthmaßlich gestohlen sind, so ergeht an Diejenigen, welchen solche Gegenstände gestohlen worden sind, sowie überhaupt an Jedermann, der Auskunft über dieselben zu geben vermag, die Aufforderung, seine Wissenschaft unverweilt zur Kenntniß der unterzeichneten Stelle zu bringen.
 Den 28. Oktober 1856.
 K. Oberamtsgericht.
 Alf. Reuß.

Al f d o r f.
Verkauf von altem Sturzblech.
 Von einer abgebrochenen Malzdarre sind 10 bis 12 Centner Sturzblech, welches für Schinde und Schlosser noch vieles brauchbare Material enthält, zum Verkauf aus freier Hand ausgesetzt.
 Den 27. Okt. 1856.
 Freiherrl. v. Holz'sches Rentamt.

G m ü n d.
Geld auszuleihen.
 Gegen genügende Sicherheit hat bis Anfangs November der allgemeine Kranken-Verein 300 oder 350 fl. auszuleihen.
 Den 27. Okt. 1856.
 Cassier: Ph. Bes, auf'm Turniergraben.

G m ü n d.
Aufforderung.
 Von einem bei der unterzeichneten Stelle verhafteten Diebe wurde am 15. September ein kupferner Küchenhafen, und einige Zeit darauf ein kupferner Brantweinhafen an einen hiesigen Kupferschmied verkauft.

Hangende in bach.
Geld auszuleihen.
 350 fl. Pflugschaftsgeld sind auf Martini gegen jegliche Versicherung auszuleihen.
 Den 27. Okt. 1856.
 G. Maier, Pflaer.

Bermischte Anzeigen.
 G m ü n d
Empfehlung.
 Den verehrten Damen empfehle ich mich als Putzmacherin höflichst und bitte um geneigten Zuspruch.
 Emma Waller
 auf dem Rosaraben.

G m ü n d.
Verlorenes.
 Ein Pack Haften ging auf dem Markt verloren. Man bittet den Finder um Zurückgabe an Andreas Köhler.
 G m ü n d.
 10 bis 12 Mädchen, welche im Fassen einige Erfahrung haben, finden bei gutem Lohn dauernde Beschäftigung.
 Albert Romm

G m ü n d.

Musik-Anzeige.

Am Sonntag den 2. November findet bei Herrn L. Köhler die zweite Abonnements-Unterhaltung für den Monat Oktbr. statt, wozu die verehrlichen Abonnenten, sowie Jedermann höflichst eingeladen wird.

Anfang 1/4 Uhr, Ende 7 Uhr.

Blechmusik-Verein.

Brachtenwerth

für

Weinhandlungen und Bierbrauereien.

Die rühmlichst bekannte Klärgallerte aus der Fabrik des Herrn Joh. Wagner aus Mainz, ein vorzügliches Mittel, Wein und Bier mit geringen Kosten rasch hell zu machen, indem eine Flasche à 42 kr. hinreicht, 3-400 Maas Wein oder Bier binnen 24 Stunden zu klären, ist mir zum alleinigen Commissions-Verkauf für hiesigen Platz übertragen worden und stets in bester Qualität zu genanntem Preis nebst Gebrauchs-Anweisung bei mir zu haben.

Schw. Gmünd, im April 1856.

Ignaz Deibele.

G m ü n d.

Einen Jungen nimmt in die
Lehre

Traubenwirth Holz.

G m ü n d.

Einen Bijoutier sucht
W. Kucher,
Goldarbeiter.**Telegraphischer Bericht.**

Wien, 27. Okt. Nach hier eingetroffenen Nachrichten aus Konstantinopel hat das türkische Ministerium abgedankt.

Württemberg.

Stuttgart, 27. Okt. Heute beginnt die Weinlese allgemein, nachdem schon in den letzten Tagen einzelne Weinberge abgelesen worden sind. Der rasch eingetretene Frost — gestern hatte es 2° R. Kälte — hat Bäume und Nebel übernächtig entlaubt. Der diesjährige Weintrag überragt nach vielen vorliegenden Berichten aus Weinorten den vorjährigen im Durchschnitt und die Qualität kommt der vorjährigen ziemlich nahe.

Die Unterhandlungen unserer Regierung mit dem päpstlichen Stuhle haben dem Vernehmen nach ihr Ende erreicht und ist das Ergebnis derselben hieher berichtet worden. Doch verlautet bis jetzt über den Inhalt oder die ihm hier zu Theil gewordene Aufnahme noch nichts. Die beiden württembergischen Bevollmächtigten, Frhr. v. D. und Stadtpfarrer Panneker, weilen noch in Rom und sind neuer Befehle gewärtig.

Aus Aalen, 16. Okt. Die andauernd prachtvolle Herbstwitterung beschleunigt die Feldgeschäfte sehr, so daß dieselben als vollendet anzusehen sind. Das Ergebnis der Kartoffelernte darf als ein günstiges betrachtet werden, wenn auch weniger rücksichtlich der Menge, als in Beziehung auf den guten Gehalt der Frucht. Auch an Getreide jeder Art ist kein Mangel, so daß der heurige Jahrgang (mit Ausnahme des gänzlich fehlenden Obstes) als ein für den Landmann äußerst fruchtbarer bezeichnet werden kann. Namentlich die Winterjaat steht ausgezeichnet. — In einigen Orten des Bezirks hat die Lungenseuche unter dem Rindvieh ihre Opfer gefordert. Ebenso sind sehr viele Schweine dem Milzbrand erlegen. Es ist in beiden Fällen sehr zu bedauern, daß der Bauer zu quadralbernden Beutelschneidern so vielfach seine Zuflucht nimmt und doppelten Schaden sich zufügt, während uns bekannt ist, daß nicht wenige Thiere durch gründliche Behandlung des Oberamts-Thierarztes schnell und nachhaltig geheilt wurden.

Ellwangen, 26. Okt. Am Abend des 24. v. M. nach 7 Uhr entstand in der 10 Minuten von der Stadt entfernten Scheune des Stadtförsters Marx Feuer. Derselbe war angefüllt mit eigener und fremder Frucht, meist armer Leute. Sie brannte zum größten Theil ab, und sämtliche Vorräthe, zwei Schweine, Kaninchen, Hühner und Tauben gingen in den Flammen zu Grunde. Ueber die Entstehung des Brandes ist nichts bekannt.

(St. A.)

G m ü n d.

Der Unterzeichnete empfiehlt sich zu Anfertigung von Bettstätten à 10 fl.; auch hat er ein Sopha und ein Kinderwägle zu verkaufen.

Joseph Müller jun.,
Sattler und Tapezier.

G m ü n d.

Bei einem Silberarbeiter findet ein ordentliches Mädchen dauernde Beschäftigung.

Näheres bei der

Redaktion.

G m ü n d.

Empfehlung.

Unterzeichneter empfiehlt sich einem verehrlichen Publikum in Anfertigung von Rauchableitungen und Einrichtung von Feuerwerken aller Art aufs Beste. Diese Einrichtungen bezwecken Ersparnis an Holz und befreien Küchen, Zimmer u. s. w. vom Rauch. Indem er sich voriges Jahr während seinem

Aufenthalt in hiesiger Stadt das volle Zutrauen und die günstigsten Zeugnisse erworben hat, sieht er auch diesmal recht zahlreichen Aufträgen entgegen.

A. Franz Fumist
aus Biberach,
log. im Gasthaus z. Bären.

P l ü d e r h a u s e n.

Oberamts Welzheim.
Die Philipp Münz'sche Pflugschiff dahier hat einen Schmid-Handwerkszeug, bestehend in:
1 Amboss, 1 Blasbalgen, 1 Horn, Zangen, Hämmer, Bohr-Maschinen zc.

zu verkaufen, und kann er jeden Tag bei dem Unterzeichneten eingesehen und erkaufte werden.

Den 24. Okt. 1856.

Schultheiß Geiger.

Stadttheater in Gmünd.

Freitag den 31. Oktober

Das Gefängniß, Original-Lustspiel in 4 Aufzügen von Benedix. (Preis-Lustspiel).

Schorndorf, 26. Okt. Am morgenden Montag beginnt in dem hiesigen Bezirke die Weinernte allgemein. Bei der so überaus günstigen Witterung in letzter Zeit sind die Trauben zu vollkommener Reife gelangt und erwartet man, daß die Qualität des Weines der vom vorigen Jahre gleichkommen werde; auch wird die Quantität die vom Jahr 1855 durchschnittlich erreichen. Ueber die Preise läßt sich noch gar nichts verlauten. Der heitere Herbsthimmel aber, der alle Tage wieder durch den Nebel dringt, läßt für unsere Weingärtner das Beste hoffen und verspricht manchen Käufer anzulocken, der ihm das Erzeugniß seiner Jahresforge und Mühe um annehmbaren Preis abnimmt. (St. A.)

Deutschland.

Frankfurt, 24. Okt. Heute Nachmittag um 4 Uhr ist der k. k. österreichische wirkliche Geheimerath und Bundespräsidialgesandte, Graf v. Rechberg-Rothlöwen, aus Wien, über München und Stuttgart kommend, hieher zurückgekehrt. Der k. preussische Bundestagsgesandte, Hr. Legationsrath v. Bismarck-Schönhäusen, wird in den nächsten Tagen in hiesiger Stadt erwartet. Dem Vernehmen nach wird die Bundesversammlung nächsten Donnerstag ihre Sitzungen wieder aufnehmen.

Wien, 25. Okt. Das Jahr 1859, das Jahr der projektirten allgemeinen österreichischen Industrie-Ausstellung, kündigt sich bereits an. Wie bestimmt verlautet, hat der Architekt Ludwig Förster in Wien, derselbe Meister, dessen Entwurf zur Botivkirche preisgekrönt wurde, den ehrenvollen Auftrag erhalten, die Pläne für den Ausstellungspalast zu entwerfen. Es scheint mithin, daß die Regierung das Princip der Concurrenz und eines Preises für den besten Entwurf, welches bei der Botivkirche mit gutem Erfolg angewendet wurde, nicht in Bezug auf das Ausstellungsgelände angenommen hat.

Wien, 25. Okt. Der Umstand, daß sich die westmächtlchen Flotten nicht nach dem Golf von Neapel begeben werden, wird hier als das Resultat der eindringlichen Vorstellungen Oesterreichs bei der französischen Regierung bezeichnet und auch hinzugefügt, daß das gänzliche Aufgeben der Flotten-Demonstration nur durch den Einfluß Englands verhindert wurde, welchem bis zu einer gewissen Grenze zu folgen, Frankreich in die moralische Nothwendigkeit versetzt war. Uebrigens wird hier die Situation als keineswegs bedenklich angesehen, und man hofft, nachdem man bereits so viel im moderirenden Sinne gethan und erreicht hat, denn doch noch eine Ausgleichung der Sache zu Stande zu bringen. Es dürfte wenigstens bis jetzt als gewiß anzunehmen sein, daß Oesterreich keine Schiffe zur westmächtlchen Flotte stoßen zu lassen ge-

denkt; denn nach der „Moniteur“-Note läßt Frankreich seine Schiffe nur zum Schutze der Nationalen aus dem Hafen segeln, nachdem durch Abberufung des Gesandten aus Neapel dieser ihnen seinen Schutz nicht mehr kann angedeihen lassen. Dieses Verhältniß tritt in Bezug auf die österreichischen Staatsangehörigen nicht ein; Baron Martini bleibt auf seinem Posten und Oesterreich hat es nicht nothwendig, Schiffe aus dem adriatischen Meere in das Mittelmeer zu senden. (St. A.)

Berlin, 22. Okt. Einen sehr erfreulichen Eindruck hat es hier gemacht, daß die österreichische Regierung zur Erleichterung und Beförderung des regen Verkehrs, der zwischen Böhmen, Mähren und Schlesien und den an diese österreichischen Kronländer sowie an das Königreich Sachsen grenzenden preussischen Provinzen besteht, die preussischen Passkarten als gültige Legitimationsurkunden zum Grenzübertritt und zum 14tägigen Aufenthalt in den gedachten österreichischen Kronländern von nun an anerkannt. Ausnahmeweise sind auch die Bewohner des Regierungsbezirks Potsdam in diese Begünstigung Oesterreichs eingeschlossen.

Hannover, 24. Okt. Nach dem Vorgang anderer deutscher Staaten ist auch Hannover bereit, das Zollpfund zu adoptiren, sobald ein Gleiches von Seite der anliegenden deutschen Staaten geschehen werde, und die diesseitige Regierung hat deshalb, um über den Zeitpunkt der Einführung und über die Unterabtheilungen des Pfundes womöglich eine gleichmäßige Entschliessung herbeizuführen, eine Konferenz von Bevollmächtigten der benachbarten Regierungen Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg veranstaltet, welche am nächsten Dienstag hier eröffnet werden soll. Wie die Welterzeitung hört, sind von Bremen zu diesen Verhandlungen Senator Dr. Ubers und Regierungsekretär Bildemeister abgeordnet worden. Aus Hamburg schreibt man, daß man dort die Annahme des halben Kilogramms als Gewichtseinheit als einen ungemein wünschenswerthen Fortschritt ansehe, und da auch die bremische Handelskammer dem Vornehmen nach in ganz gleichem Sinne sich ausgesprochen hat, da außerdem Hannover und Oldenburg dem neuen System ihre ausgeklärte Befürwortung sichern sollen, so dürfen wir erwarten, binnen Kurzem im ganzen Nordwesten Deutschlands und in dem größten Theile des Zollvereins die Gewichtseinheit festgestellt zu sehen, welche alsdann für den größten Umfang des Occidents gelten wird. (St. A.)

Frankreich.

Paris, 26. Okt. Fast alle Londoner Morgenblätter berichten über massenhafte politische Verhaftungen, die theils in Paris, theils in den französischen Provinzen stattgefunden haben sollen. In Paris sei ein Abbe Constant, Verfasser des verpönten Liebes „Galligula“, in die Hände der Polizei gefallen und werde wahrscheinlich nach Cayenne wandern. In mehreren Dörfern soll die Aufregung über die Maßregeln der Polizei der Art sein, daß sich die Bevölkerung zusammenschloß und der Gendarmerie ihre Opfer mit Heugabeln und Stangen zu entreißen versuchte. (?) (St. A.)

Paris, 24. Okt. Algerien ist nach 26jährigen Anstrengungen und Experimenten noch immer ein kostspieliges und steriles Besitzthum für Frankreich, und zapft ihm alljährlich einen ansehnlichen Tribut an Blut und Silber ab. Der letzte Feldzug, den die Franzosen gegen die Kabylenstämme zwischen dem Uad-Affer und Summamflusse unternahmen, scheint ziemlich erfolglos geblieben zu sein, obwohl der Bericht, den der Moniteur darüber brachte, wie gewöhnlich lang und pomphaft war. Es ist nicht zu läugnen, daß die Franzosen auf der afrikanischen Kriegsbühne einen guten Exercierplatz haben. Sie haben dort eine treffliche leichte Infanterie geschult, und ihre Tirailleurs d'Afrique, ihre Zuaven, ihre Jäger zu Fuß — die vielberühmten Zephyre — sie sind im Gebirgs- und Buschkriege vielleicht von keiner Truppengattung irgend einer Armee der Welt übertroffen. Aber das ist auch fast der einzige wesentliche Vortheil, den die Franzosen aus der Eroberung des Atlaslandes nach so langen Mühen und Kämpfen gezogen haben. Und noch ist diese Eroberung fern von ihrer Vollendung, und wer kann sagen, wie lange jener Wildnistkrieg dort noch dauern wird.

England.

Corfu, 21. Okt. Ein Erdbeben hat sich in der Nacht des 12. d. M. in Malta, Syra, Valona, St. Mauro hierorts ereignet.

Ueberall erfolgten drei sehr heftige Stöße nach einander, jedoch ohne erheblichen Schaden anzurichten.

Spanien.

Madrid, 20. Okt. Der Times-Correspondent stellt die Lage in Madrid sehr ernst dar. Die Frage eines Wechsels der Dynastie werde nicht allein bei der Volksmasse, sondern bei den bessern Classen offen behandelt, die sich in großer Beunruhigung befinden.

Hopfenpreiszettel.

Rottenburg Stadt, 27. Okt. Preis 55 fl. Vorrath noch 2000 Centner, ausgezeichnete Waare. Verkauf ziemlich lebhaft.

Weinpreiszettel.

Kirchheim. Neidlingen, 27. Okt. Lese beginnt am 29. Okt. Mehreres am Stock zu 48 fl. verkauft. Außer dem Lichtensteiner nur noch wenig feil.

Tübingen. Hirschau, 27. Okt. Käufe zu 50, 52 und 55 fl.

Urach. Sondelzingen. 26. Okt. Zu 42 fl. per Eimer verkauft.

Waiblingen. Stadt Waiblingen, 27. Okt. Ein Kauf aus guter Lage zu 54 fl.

Bermischtes.

Wirklich gesehen. Da sieht man, zu welchem Mißverständniß die eingerissene Mode führen kann, wenn Herrchen ihren Paletot statt anzuziehen, auf dem Arm tragen. An einem schönen Tage der vergangenen Woche schleudert ein junger Mann auf eben beschriebene Art langsam durch die Straße und blickt zufällig nach den Fenstern eines Hauses empor. Plötzlich wird das Fenster geöffnet, eine Frau sieht heraus und winkt dem jungen Mann starr mit der Hand heraufzukommen. Der Gerufene denkt: es ist da oben ein Unglück passiert, soll ich gehen oder nicht? Er blickt abermals empor und — die Frau winkt heftiger. In fünf Minuten ist der junge Mann oben, begierig auf das Abenteuer. Jetzt klärt sich die Sache auf. Die Frau kommt ihm mit einem Paar alter Beinkleider entgegen, sie hat den Träger des Paletot für einen Trödeljuden gehalten.

Frankfurter Curs-Zettel vom 25. Oktober.

Pistolen	9 fl. 39 fr.
Preuß. Friedrichsd'or	9 fl. 53—54 fr.
Holländ. 10 fl.-Stücke	9 fl. 42 $\frac{1}{2}$ —43 $\frac{1}{2}$
Rand-Dufaten	5 fl. 31 $\frac{1}{2}$ —32 $\frac{1}{2}$
20 Franken-Stücke	9 fl. 18—19 fr.
Engl. Sovereigns	11 fl. 38—42 fr.
5 Franken-Thaler	2 fl. 20—20 $\frac{1}{2}$
Preuß. Kassenscheine	1 fl. 44 $\frac{1}{2}$ —44 $\frac{3}{4}$

Nachtrag.

G m ü n d.

Diebstahls-Anzeige.

In der Zeit vom 28. September bis zum 24. Oktober d. J. wurden aus der Wohnung des Goldwaarenhändlers Ignaz Straubmüller dahier mittelst Erbrechens eines Kastens folgende Gegenstände entwendet:

- 1 grauer Tuchmantel mit Kragen vom gleichen Tuche, einem schwarzen Plüschtragen oben, und einem silbernen Schlosse;
 - 1 blaue Pique-Westen mit gelben Punkten;
 - 1 schwarzthene Weste;
 - 2 baumwollene Knabenhemden, mit den Buchstaben **F. S.** roth lateinisch, das eine noch außerdem mit der Zahl 7 gezeichnet.
- Dies wird zu den bekannten Zwecken hiemit veröffentlicht.
Den 29. Oktober 1856.

Königliches Oberamts-Gericht.
A. K e u f.